

Az.: 3 A 462/14
3 K 154/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Polizeirechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 27. Februar 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. April 2014 - 3 K 154/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz zuzulassen, hat keinen Erfolg, da die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 1.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) sowie der Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (3.) nicht vorliegen.

- 2 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die auf nachträgliche Feststellung gerichtete Klage, dass die vollständige Umschließung der Versammlung „S..... am 5. März 2011 auf der Straße „A.....“ in Chemnitz rechtswidrig gewesen sei, abgewiesen, weil die in Streit stehende Umschließung der Versammlung nicht zu beanstanden gewesen sei. Die Klage sei zwar zulässig. Insbesondere sei der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, da der Grund und das Ziel des polizeilichen Einschreitens sowie dessen Schwerpunkt für den Betroffenen hier nicht zweifelsfrei zu erkennen gewesen und zumindest auch eine präventive polizeiliche Rechtsgrundlage in Betracht gekommen sei. Die Klage sei als Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO entsprechend) oder als Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) statthaft. Die Klage sei aber nicht begründet, da das Festhalten der Personengruppe um die Klägerin zum Zwecke der Feststellung der Identität und der Durchsuchung gemäß § 163b StPO vorgenommen worden sei.

Die strafprozessualen Maßnahmen seien vorliegend nicht durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gesperrt und daher zulässig gewesen. Das Versammlungsrecht sei zwar „polizeifest“ und verdränge damit das allgemeine Polizeirecht. Die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen sei durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aber nicht gehindert. Die Versammlungsfreiheit schütze grundsätzlich nicht vor der Einleitung berechtigter Strafverfolgungsmaßnahmen. Im Spannungsverhältnis zwischen der Wahrnehmung des Grundrechts und dem berechtigten Interesse der Polizei an der Strafverfolgung sei zu berücksichtigen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht dadurch unterlaufen werden dürfe, dass an die Bejahung der Teilnahme an Gewaltakten zu geringe Anforderungen gestellt würden. Zwar könne ein repressives polizeiliches Tätigwerden gegenüber Teilnehmern einer nicht aufgelösten Versammlung, beispielweise die Umschließung einer Versammlung zum Zwecke der Identitätsfeststellung und Durchsuchung gemäß § 163b StPO, mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur im Ausnahmefall in Betracht kommen. Ein solcher Ausnahmefall sei hier aber gegeben. Ein Verdacht i. S. d. § 163b StPO bestehe, wenn der Schluss auf die Beteiligung an einer Straftat gerechtfertigt sei und Anhaltspunkte vorlägen, die die Täterschaft als möglich erscheinen ließen. Solche Anhaltspunkte seien indessen nicht schon dann gegeben, wenn jemand an einer Versammlung teilnehme, aus der heraus durch Einzelne oder eine Minderheit Gewalttaten begangen würden. Auch insoweit komme es vielmehr auf den konkreten Versammlungsteilnehmer an. Der Tatverdacht müsse individuell bestehen. Anders könne es gegebenenfalls auf Grund einer Vielfalt von Versammlungsteilnehmern, einer stetigen Fluktuation und einer unübersichtlichen örtlichen Situation sein. Die Situation vor Ort habe es hier ausnahmsweise gerechtfertigt, nicht einzelne, sondern alle Personen festzuhalten. Die Situation vor Ort sei nicht statisch, sondern dynamisch gewesen. Die Personengruppe um die Klägerin sei angewachsen, auch deshalb, weil Personen durch Polizeikräfte von derstraße in Richtung der Klägerin abgedrängt worden seien. Weitere Personen, darunter ggf. "Steinewerfer“, hätten sich unter die Versammlung der Klägerin gemischt. Andere Personen hätten versucht, den an diestraße angrenzenden Bereich zu verlassen, oder hätten ihn schon verlassen. Um in dieser Situation die aus Sicht der Polizeikräfte erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen zielführend einzuleiten, sei das Festhalten aller Personen mittels einer Umschließung gerechtfertigt gewesen. Dabei habe sich das Gericht

insbesondere von dem vorliegenden Videomaterial und den Aussagen der durchweg glaubwürdigen Zeugen leiten lassen.

- 3 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.
- 4 Solche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. Mai 2012 - 3 A 893/11 -, juris Rn. 5).
- 5 Die Klägerin führt in ihrer Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2014 hierzu an, dass der vom Verwaltungsgericht Chemnitz bejahte Ausnahmefall, wonach ein repressives polizeiliches Tätigwerden gegenüber Teilnehmern einer nicht aufgelösten Versammlung hier in Betracht komme, nicht angenommen werden könne. Es habe sich lediglich um zwei verdächtige Personen gehandelt; deren angebliche Steinwürfe seien von keinem der Zeugen direkt beobachtet worden. Bei den zu- und abströmenden Demonstranten habe es sich nicht um eine besondere Ausnahmesituation, sondern um ein ganz gewöhnliches Versammlungsgeschehen gehandelt. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht das grundlegende Verhältnis von Versammlungsfreiheit und Strafprozessrecht nicht berücksichtigt. Die Versammlung der Klägerin habe zum Zeitpunkt der Polizeimaßnahme aus 187 Personen bestanden. Tatsächliche Kenntnis von unfriedlichen Personen habe nicht bestanden. Damit habe das polizeiliche Vorgehen die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht in dem sog. Brokdorf-Beschluss aufgestellt habe, nicht beachtet.

- 6 Ernstliche Zweifel sind damit nicht geltend gemacht. Die von der Klägerin mit ihrem Antragsvorbringen allein gerügte Auffassung des Verwaltungsgerichts Chemnitz, dass die sog. Umschließung der Versammlung der Klägerin durch § 163b StPO gedeckt war, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere war es hiernach möglich, die Versammlungsteilnehmer als Verdächtige festzuhalten, da deren Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten hätte festgestellt werden können.
- 7 Von der Klägerin nicht in Frage gestellt sind die Feststellungen des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei der hier in Streit stehenden Umschließung durch die Polizei um eine Strafverfolgungsmaßnahme gehandelt hatte. Dies bedeutet auch, dass die polizeilichen Maßnahmen nicht auf eine „Einkesselung“ als präventiv wirkende Ingewahrsamnahme, sondern auf die Feststellung der Identität möglicher Straftäter abgezielt hatten. Ebenfalls nicht angegriffen ist die verwaltungsgerichtliche Auffassung, dass die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß § 163b StPO nicht dadurch ausgeschlossen war, dass die von der Klägerin veranstaltete Versammlung unter das Versammlungsgesetz fiel. Damit ist das Verwaltungsgericht Chemnitz der hierzu ergangenen Rechtsprechung gefolgt (OVG NRW, Beschl. v. 2. März 2001 - 5 B 273/01 -, juris Rn. 21 f.; OLG München, Urt. v. 20. Juni 1996 - 1 U 3098/94 -, juris Rn. 75 m. w. N.). Von der Klägerin nicht beanstandet sind schließlich die verwaltungsgerichtlichen Ausführungen, soweit unter Bezugnahme auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (a. a. O. Rn. 23) darauf abgestellt wurde, dass eine Identitätsfeststellung gemäß § 163b StPO mit Blick auf die versammlungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG und den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erhöhten Anforderungen genügen musste.
- 8 Das auf die Rüge der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen der Polizei beschränkte Antragsvorbringen ergibt keine Hinweise darauf, dass diese Maßnahmen rechtswidrig gewesen sein könnten.
- 9 Soweit die Klägerin hierzu darauf abstellt, dass nur zwei Fälle von Steinwürfen zur Anzeige gekommen seien, hat sie sich nicht mit den sonstigen verwaltungsgerichtlichen Feststellungen hierzu auseinandergesetzt. Denn das Verwaltungsgericht hat nicht nur die vereinzelt Steinwürfe gewürdigt, sondern auch die in der Behördenakte und

in den zahlreichen Zeugenaussagen übereinstimmend angeführte Tatsache berücksichtigt, dass weitere Steine aus der Umpflasterung eines Abflussschachts herausgenommen worden waren und von der Polizei daher befürchtet wurde, dass sich Personen, die sich mit solchen Steinen „bewaffnet“ hatten, unter die Teilnehmer an der Versammlung der Klägerin gemischt hatten. Ebenfalls von der Klägerin nicht gewürdigt worden ist, dass ihre Versammlung, die bis zur Umschließung nur aus etwa 50 Teilnehmern bestanden hatte, durch das Hinzukommen einer Vielzahl von Personen, die zunächst eine Blockade derstraße beabsichtigt hatten und gemäß der Zeugenvernehmung eines vor Ort anwesenden Polizeibeamten (vgl. AS 15 ff. d. BA) teilweise aggressiv und militant auftraten, bis auf etwa 200 Personen angestiegen war. Daher war auf Grund der insbesondere durch die Zeugeneinvernahmen gewonnenen Feststellungen, die von der Klägerin nicht in Frage gestellt werden, davon auszugehen, dass die Versammlung der Klägerin nunmehr mehrheitlich aus Personen bestand, die eine Blockade derstraße beabsichtigt hatten und aus deren Mitte Steine auf Polizeikräfte geworfen worden waren, und dass weitere Steinwürfe drohten. Bei dieser Sachlage hätten nur gegenüber einzelnen Personen - wovon die Klägerin aber augenscheinlich ausgeht - Maßnahmen zur Identifizierung gemäß § 163b StPO nicht getroffen werden können. Denn für die Polizei bestand keine realistische Möglichkeit, zwischen den dazugekommenen Personen und den ursprünglichen Teilnehmern an der Versammlung der Klägerin eine sichere Unterscheidung zu treffen.

- 10 Nicht in den Blick genommen ist von der Klägerin ferner, dass die Maßnahmen nach § 163b StPO in der Weise vorgenommen wurden, dass jeder hiervon Betroffene danach den umschlossenen Bereich verlassen und sich der Versammlung wieder anschließen konnte, die an einem weiter rückwärtig gelegenen Versammlungsort auf der Straße „A.....“ unter Berücksichtigung des gerichtlich verfügbaren Trennbereichs von 100 m von derstraße weitergeführt wurde. Eine Auflösung der Versammlung gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG wurde von der Polizei schon deshalb nicht ins Auge gefasst, weil die Versammlung bei ihrer Umschließung insgesamt friedlich war und daher - nach Durchführung von Maßnahmen gemäß § 163b StPO - ihrer Weiterführung an dem neuen Versammlungsort nichts im Wege stand. Inwieweit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem sogenannten Brokdorf-Beschluss (v. 14. Mai 1995 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 -, juris) zur Verfassungsmäßigkeit von Demonst-

rationsverboten hier von Bedeutung sein könnte, ist von der Klägerin nicht verdeutlicht worden.

- 11 Damit kann der Senat nicht erkennen, dass die Polizei gegen das Übermaßverbot verstoßen oder das Versammlungsgrundrecht der Klägerin oder der übrigen Teilnehmer verkannt haben könnte. Nicht zu klären war bei dieser Sachlage, ob sich die Klägerin vorliegend überhaupt auf die Verletzung eigener Rechte berufen konnte. Dass sie selbst von Maßnahmen gemäß § 163b StPO überzogen worden war, ergibt sich aus den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen nicht und ist von ihr auch nicht behauptet worden. Ob die Klägerin die polizeilichen Maßnahmen, die gegenüber anderen Versammlungsteilnehmern auf der Grundlage von § 163b StPO ergriffen worden waren, gerichtlich überprüfen lassen kann, begegnet Bedenken, da sie von diesen Maßnahmen selbst nicht unmittelbar betroffen gewesen war. Eine Verletzung der Rechte der Klägerin aus Art. 8 Abs. 1 GG, §§ 1, 8, 6 SächsVersG wäre nur dann in Betracht gekommen, wenn ihre Versammlung durch die Maßnahmen mehr als nur geringfügig behindert worden wäre. Dies könnte aber bezweifelt werden, weil die Versammlung so rechtzeitig weitergeführt wurde, dass ihre Teilnehmer nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts noch gegen den Aufzug der NPD auf derstraße in Höhe der Straße „A.....“ protestieren konnten.
- 12 2. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu. Dies ist der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchst-richterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.). Eine solche Frage hat die Klägerin aber nicht aufgeworfen.
- 13 Die Klägerin trägt hierzu vor, dass das Verwaltungsgericht Chemnitz von dem sog. Brokdorf-Urteil des Bundesverfassungsgerichts abweiche und die Frage nach der Rechtswidrigkeit einer vom Verwaltungsgericht angestrebten Abkehr von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit Mitte der 1980er Jahre im

Sinn der Rechtseinheit klärungsbedürftig sei. Damit ist aber keine konkrete Frage aufgeworfen worden. Die Klägerin rügt vielmehr in Einkleidung einer Frage, dass das Verwaltungsgericht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts missachtet habe.

- 14 3. Schließlich liegt auch keine Abweichung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.
- 15 Hierzu ist die Darlegung erforderlich, dass die angegriffene Entscheidung von einem genau bezeichneten Rechtssatz abweicht, den ein i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO divergenzfähiges, dem Verwaltungsgericht Chemnitz übergeordnetes Gericht aufgestellt hat. Dabei liegt nur dann eine Abweichung vor, wenn das Verwaltungsgericht einen Rechtssatz entscheidungstragend zu Grunde gelegt hat, der von einem solchen Rechtssatz abweicht. Eine Divergenz in diesem Sinn liegt hingegen nicht vor, wenn das Gericht einen solchen Rechtssatz nur übersieht oder auf den von ihm zu entscheidenden Fall nicht richtig angewendet hätte (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 132 Rn. 14 m. w. N.).
- 16 Der Fall einer Divergenz ist mit dem Hinweis auf die der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung angeblich entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dargetan. Denn die Klägerin stellt schon keinen Rechtssatz auf, den das Verwaltungsgericht Chemnitz entscheidungstragend aufgestellt haben und der von einem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtssatz abweichen soll. Vielmehr rügt die Klägerin - diesmal eingekleidet in die Rüge der Divergenz - wiederum die Rechtmäßigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*